

# RS Vwgh 2005/5/25 2004/09/0033

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.05.2005

## Index

64/03 Landeslehrer

## Norm

LDG 1984 §94a Abs3 Z5;

LDG 1984 §95 Abs1;

## Rechtssatz

In einem Fall, in dem die entscheidungswesentlichen Tatsachen bestritten werden, darf die Behörde den damit in Widerspruch stehenden Sachverhalt nicht als "klar" iSd § 94a Abs. 3 Z 5 LDG 1984 werten, sondern ausschließlich auf Grund von Ergebnissen beurteilen, die in einer von ihr unmittelbar durchgeführten mündlichen Verhandlung vorgekommen sind (siehe § 95 Abs. 1 LDG 1984).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2004090033.X03

## Im RIS seit

23.06.2005

## Zuletzt aktualisiert am

17.10.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)